

Statuten



Fussballclub Thuis/Cazis
Postfach 23
CH -7430 Thuis

Internet: www.fctc.ch
Mail: info@fctc.ch

Übersicht

1.	Name, Sitz und Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	3
3.	Organisation	5
4.	Vorstand	6
5.	Finanzen	7
6.	Verschiedenes	8
7.	Schlussbestimmungen	8
8.	Änderungsindex	9

1. Name, Sitz und Zweck

Sitz	Der Sitz des FC Thuisis/Cazis ist in Thuisis.
Zweck	<p>Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und des Kameradschaftsgeistes durch Pflege des Fussballsports, insbesondere die Führung und Betreuung von Jugendlichen.</p> <p>Der FC Thuisis/Cazis ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Zugehörigkeit	<p>Der Verein ist dem Schweizerischen Fussballverband angeschlossen und damit auch Mitglied der Amateur Liga (AL), des Ostschweizerischen und des Bündnerischen Fussballverbandes.</p> <p>Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der vorgenannten Verbände sowie deren Abteilungen und diejenigen der FIFA und UEFA sind für alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.</p>

2. Mitgliedschaft

Kategorien	<p>Der Verein setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vorstandsmitgliedern▪ Aktivmitgliedern mit Meisterschaftsbetrieb▪ Aktivmitgliedern ohne Meisterschaftsbetrieb▪ Trainer und Hilfstrainer▪ Ehrenmitgliedern▪ Passivmitgliedern▪ Funktionären▪ Donatoren
Aktivmitglieder	<p>Die Aufnahme erfolgt mittels Anmelde- oder Übertrittsformular des SFV, entsprechend unterzeichnet.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Vorstandes rechtsgültig.</p> <p>Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.</p>
Trainer und Hilfstrainer	Massgebend ist die offizielle Trainerliste.
Ehrenmitglieder	Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der GV ein Mitglied ernannt werden, welches sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat.
Passivmitglieder	Als Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person bezeichnet werden, die den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt hat.

Funktionäre	Funktionäre sind natürliche Personen, welche entsprechende Dienstleistungen gegenüber dem Verein erbringen. Der Vorstand ernennt die Funktionäre.
Donatoren	Die Mitgliedschaft im Donatorenclub des FC Thuisis/Cazis wird mit dessen eigenen Statuten geregelt.
Austritte	Bei lizenzierten Aktivmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit der Abmeldung beim SFV, nach einer vorgängigen schriftlichen Austrittserklärung; eingereicht bis spätestens 31. Dezember an den Vorstand. Bei nicht lizenzierten Mitgliedern endet die Mitgliedschaft nach deren schriftlicher Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes.
Austritte durch Übertritt	Beim Übertritt zu einem anderen Verein erlischt die Mitgliedschaft auf das der Unterzeichnung folgende Monatsende.
Austrittsgebühr	Aus- und übertretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres, d.h. bis 31. Dezember, zu erfüllen. Eine Austrittsgebühr wird keine erhoben.
Austritt durch Ausschluss	Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten GV zu suspendieren. Wer das Ansehen des Vereins untergräbt, den FC wesentlich schädigt und sich unkameradschaftlich verhält, kann ausgeschlossen werden. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
Stimm- und Wahlrecht	Aktivmitglieder, Trainer, Hilfstrainer, Ehrenmitglieder und der Vorstand haben das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr. Passivmitglieder, Funktionäre Donatoren und Gönner besitzen das passive Wahlrecht. Der Vorstand orientiert die Generalversammlung (GV) über die Aufnahme und Übertritte von Aktivmitgliedern.
Ausweis	Jedes Passivmitglied und jeder Funktionär erhält einen entsprechenden Ausweis, welcher zum Gratisbesuch von Veranstaltungen, Freundschafts- und Meisterschaftsspielen berechtigt. Ausgenommen bleiben sämtliche Cup- sowie durch den Verband angesetzte Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele.
Pflichten der Mitglieder	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, dessen Statuten sowie alle Verbandsvorschriften zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der

Vereinsleitung zu unterziehen.

3. Organisation

Vereinsjahr	Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Organe	Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none">1. Generalversammlung (GV)2. Ausserordentliche GV3. Vorstand4. Spielkommission5. Geschäftsprüfungskommission
Generalversammlung (GV)	Die GV ist das oberste Organ des Vereins und findet jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Einladung muss zehn Tage vor der GV erfolgen. Die Einladung hat im Amtsblatt der Region des FC Thusis/Cazis oder schriftlich an jedes einzelne Mitglied zu erfolgen.
Anträge zur GV	Anträge eines Mitgliedes zur Traktandenliste müssen 7 Tage vor der GV beim Vorstand eingetroffen sein.
Traktandenliste GV	<ol style="list-style-type: none">1. Wahl der Stimmenzähler2. Genehmigung der Traktandenliste3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten GV4. Mutationen (Aufnahmen, Übertritte, Austritte, Ausschlüsse)5. Jahresbericht des Präsidenten6. Jahresbericht Anlässe7. Jahresbericht der Spielkommission8. Kassabericht und Bericht der Geschäftsprüfungskommission9. Zielsetzungen des Vorstandes10. Genehmigung des Budgets11. Festsetzung der Jahresbeiträge12. Wahlen13. Anträge14. Umfrage
Ausserordentliche GV	Eine ausserordentliche GV kann dann einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen. Die ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach Durchführungsbeschluss zu erfolgen.

Fachkommissionen	Weitere Kommissionen können durch den Vorstand aus Mitgliedern des FC Thusis/Cazis bestimmt werden.
Geschäftsprüfungs-kommission (GPK)	<p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern. Die GPK hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes und das Finanzwesen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die GV darüber schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>Die GPK-Mitglieder werden abwechselungsweise im Zweijahresturnus gewählt.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p>Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein schriftliches Verfahren verlangt wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme bei Ausschlüssen und Revision der Statuten, entscheidet das einfache Mehr.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Beschlussfähigkeit	Eine durch den Vorstand statutenkonform einberufene ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig.

4. Vorstand

Allgemeines	<p>Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4-6 weiteren Mitgliedern, welche sich selbst konstituieren. Diese werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV gewählt.</p> <p>Der Vorstand bestimmt anlässlich der ersten Vorstandssitzung den Stellvertreter des Präsidenten.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, nachdem diese alle eingeladen wurden. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit besteht, den Stichentscheid.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Der Vorstand übt in allen Belangen die Aufsicht aus. Er ist für den gesamten Geschäftsbereich verantwortlich. Die einzelnen Aufgaben werden durch das Pflichtenheft der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt.</p> <p>Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.</p> <p>Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstandes kann der Vorstand in eigener Kompetenz vornehmen. Er ist befugt, für gewisse Aufgaben entsprechende Funktionäre anzustellen.</p>

Unterschriftenberechtigung	Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Haftbarkeit	Für die Verbindlichkeiten des FC Thusis/Cazis haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. Finanzen

Jahresbeitrag	<p>Der maximale Jahresbeitrag wird auf Fr. 500.- festgesetzt.</p> <p>Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentliche GV festgelegt.</p> <p>Die Passivmitgliederbeiträge setzt der Vorstand fest.</p>
Einzug Jahresbeitrag	Die Jahresbeiträge werden bei Meisterschaftsbeginn im Herbst zur Zahlung fällig.
Befreiung von der Beitragspflicht	<p>Mitglieder können auf schriftliche Anfrage zuhanden des Vorstandes durch dessen Entscheid von der Beitragspflicht befreit werden.</p> <p>Trainer, Hilfstrainer, Vorstands-, Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, welche unter dem FCTC beim OFV gemeldet sind, sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Vorstandsmitglieder bleiben auch nach deren Demission von der Beitragspflicht befreit, sofern diese mindestens während insgesamt 6 Jahren im Amt waren.</p>
Bussen	<p>Bussen, die dem Verein wegen unsportlichem Benehmen und Reklamieren von Mitgliedern durch eine Instanz des SFV oder OFV in Rechnung gestellt werden, sind durch das fehlbare Mitglied selbst zu tragen.</p> <p>Für vereinsinterne Strafen ist der Vorstand zuständig. Die Entscheide des Vorstandes betreffend Bussen sind endgültig.</p>
Teamkassen	Das Führen von Teamkassen ist erlaubt. Über Beschaffung und Verwendung der Finanzen entscheidet der Vorstand.
Eintrittsgelder für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele	Die Höhe der Eintrittspreise für Freundschafts- oder Meisterschaftsspiele der Mannschaften des FC Thusis/Cazis legt der Vorstand fest.
Finanzkompetenz	<p>Dem Vorstand werden im Rahmen des genehmigten Budgets sämtliche Finanzkompetenzen erteilt.</p> <p>Ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 15'000.-- pro Vereinsjahr liegen in der Kompetenz des Vorstandes.</p>
Personenversicherung	Der Verein kann weder für die durch Unfall entstehenden, noch für die durch die Unfallversicherten nicht gedeckten Kosten und auch nicht für Lohn- und Verdienstaussfall haftbar gemacht werden.

- Haftpflichtversicherung Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftung in zeitgemäsem Rahmen ab.
- Sachversicherung Der Verein versichert sämtliche Mobilien und Immobilien nach den gängigen Bedingungen bei privaten Versicherern und bei der Gebäudeversicherungsanstalt.

6. Verschiedenes

- Revision der Statuten Eine Revision der Statuten kann nur in einer ordentlichen GV erfolgen, dazu ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV beantragt und beschlossen werden. Die Auflösung darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 14 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.
- Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Vorstand des BFV zur Verwahrung zu übergeben. Der BFV hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen in jedem Falle nur für einen sportlichen Zweck verwendet wird.
- Nicht vorgesehene Fälle Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand provisorisch bis zur definitiven Entscheidung an der nächsten GV.

7. Schlussbestimmungen

- Genehmigung der Statuten Die revidierten Statuten des FC Thusis/Cazis treten mit der Genehmigung durch die GV vom 15. Februar 2002 in Kraft.

Fussballclub Thusis/Cazis

Präsident

Vizepräsident

Harald Leib

Andy Noll

Thusis, 28. März 2011

8. Änderungsindex

Datum	Beschreibung
15.02.2002	Von GV genehmigte Initialversion
20.03.2008	Anpassung gemäss GV 2008 bezüglich Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht für Trainer und Hilfstrainer
28.03.2011	Traktandenliste: Neues Traktandum 6. Jahresbericht Anlässe